

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weischlitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung vom 18.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weischlitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 26.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz vom 07.12.2018, wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Absatz (6) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 10 EUR erhoben.“

(2) § 11 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hortkinder) besteht während der Schulferien die Möglichkeit der zusätzlichen täglichen Betreuung über 5 bzw. 6 Stunden bis maximal 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten und dem aktuellen Ferienprogramm der Kindertageseinrichtung. Für die Beitragserhebung bleibt dabei die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit außer Betracht.

In den Sommerferien kann eine Hortbetreuung nur für maximal vier Ferienwochen über die vertraglich geregelte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weischlitz, den 19.11.2019

Steffen Raab  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.